



Abteilung 2 – 1440-VO2015 - 287/15
 Bearbeiter: Veronika Beierl-Rösing
 Tel.: +43 1 701 08-342
 Fax: +43 1 701 08-338
 E-Mail: v.beierl-roesing@schwechat.gv.at

**Gebührenpflichtige Kurzparkzone in Schwechat –
 Änderung der Entrichtungsmöglichkeiten der Kurzparkzonenabgabe
 bei den Parkscheinautomaten**

Schwechat, am 28.05.2015

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat hat in seiner Sitzung am 18.05.2015, TOP 18, die nachstehende Verordnung beschlossen.

Die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat in seiner Sitzung am 15.12.2005, Top 12, beschlossene Verordnung, zuletzt geändert mit Beschluss vom 22.10.2014, Top 39, wird aufgrund der Abänderung der Entrichtungsmöglichkeiten der Kurzparkzonenabgabe, welche in der Verordnung des Gemeinderates, Zahl: 1440-VO2014-631/14, vom 23.10.2014, verankert sind, abgeändert:

§ 3 Abs. (1) lautet:

Die Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe erfolgt durch den Erwerb von Parkscheinen, die nach Eingabe des der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages von einem der hierfür im Nahbereich der Kurzparkzone aufgestellten Parkscheinautomaten ausgegeben werden. Überdies hinaus kann die Kurzparkzonenabgabe mittels "Handy-Parken" entrichtet werden.

§ 3 Abs. (3a) lautet:

Durch Münzeinwurf in den Parkscheinautomaten erhält der Abgabepflichtige einen Parkschein, auf dem Jahr, Monat und Tag sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Kurzparkzonenabgabe entrichtet wurde, ausgewiesen sind.

Diese Verordnung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Die Bürgermeisterin

Karin Baier



Angeschlagen am: 03.06.2015

Abzunehmen am: 18.06.2015

Abgenommen am: 18.06.2015